



An den Grossen Rat

25.1234.02

Gesundheits- und Sozialkommission
Basel, 09. September 2026

Kommissionsbeschluss vom 20. August 2026

Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission

betreffend

Ratschlag zur Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe (BHG)

Inhalt

1. Begehren.....	3
2. Ausgangslage.....	3
3. Themen der Teilrevision	4
3.1 Abweichungen gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft.....	5
4. Vorgehen der Kommission.....	5
4.1 Hearing.....	5
4.2 Eintreten	7
4.3 Verschiedene Diskussionspunkte	7
4.4 Änderung gegenüber dem Ratschlag	8
4.4.1 § 14 BHG – Bewilligung des Leistungsbezuges	8
5. Beschlussfassung.....	9
6. Antrag.....	10

Beilagen:

1) Entwurf Grossratsbeschluss.....	11
2) Synopse.....	15

1. Begehren

Mit dem Ratschlag Nr. 25.1234.01 beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, die Teilrevision des Gesetzes über die Behindertenhilfe vom 14. September 2016 (BHG; SG 869.700) zwecks Schaffung einer gesetzlichen Grundlage zur Weiterentwicklung der Teilhabe für Menschen mit Behinderung.

Die gleichzeitige und weitgehend gleichlautende Teilrevision des BHG in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt stellt eine gezielte Weiterentwicklung der bestehenden Rechtsgrundlage dar. Die beiden Kantone wollen die ambulanten Leistungen weiter fördern. Personen mit Behinderung sollen mehr Freiheit und administrative Unterstützung beim Organisieren ihres Leistungsbezugs erhalten. Leistungen der begleiteten Arbeit und der betreuten Tagesgestaltung sollen auch ausserhalb von Institutionen – beispielsweise in einem Betrieb des allgemeinen Arbeitsmarktes – beansprucht werden können. Zudem können ambulante Leistungen in der Regel effizienter und gezielter erbracht werden als stationäre. Die Erarbeitung der Teilrevision erfolgte eng abgestimmt mit dem Kanton Basel-Landschaft. Der Grosse Rat hat am 15. Oktober 2025 den Ratschlag Nr. 25.1234.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen.

2. Ausgangslage

Am 1. Januar 2017 trat das Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft in Kraft. Dieses wurde partnerschaftlich eingeführt und diente in der Folge vielen anderen Kantonen als Vorlage für deren kantonale Umsetzung. Die seither erfolgten Entwicklungen der gesellschaftlichen wie auch rechtlichen Rahmenbedingungen legen nun eine erste Teilrevision des BHG nahe.

Auf Ebene Bund gehören zu diesen Entwicklungen insbesondere die derzeit laufende Teilrevision des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG; SR 151.3) sowie die im September 2024 eingereichte Volksinitiative «Für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Inklusions-Initiative)».

Auf Ebene Kanton trat am 1. Juli 2020 das Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtgesetz, BRG; SG 140.500) in Kraft. In der Folge wurden dem Regierungsrat verschiedene parlamentarische Vorstösse überwiesen, die sich mit einer stärkeren Ambulantisierung in den Lebensbereichen Arbeit und Wohnen befassen.

Der vorliegende Ratschlag greift diese Anliegen auf und soll insbesondere die behindertenhilfespezifischen Antworten auf die Fragen aus dem Anzug Pascal Pfister und Konsorten betreffend ambulant begleitete Arbeit für Personen mit behinderungsbedingten Einschränkungen (Supported Employment) vom 8. Februar 2024¹ liefern: Ermöglichung der Anstellung von behinderungsbedingt eingeschränkten Personen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt und Schaffung entsprechender Angebote («supported employment»). Aufgrund der bi-kantonalen Erarbeitung und Umsetzung der Teilrevision des BHG wird die Beantwortung des Anzugs Pfister anschliessend mit einem separaten Bericht erfolgen. Im Bereich Wohnen wird durch die Gesetzesänderung die Subsidiarität der Leistungen der Behindertenhilfe gegenüber anderen Sozialversicherungsleistungen gestärkt.

¹ <https://grosserrat.bs.ch/ratsbetrieb/geschaefte/200113021>

3. Themen der Teilrevision

Die vorliegende Teilrevision verfolgt das Ziel, die Behindertenhilfe stärker auf Selbstbestimmung, Teilhabe und ambulante Unterstützungsformen auszurichten. Zu den **zentralen Neuerungen** gehören die

- Einführung von **ambulanten Leistungen im Bereich der Tagesstruktur**, namentlich der ambulant begleiteten Tagesgestaltung sowie der ambulant begleiteten Arbeit im Sinne des Supported Employment;
- Präzisierung der **Regelungen zum Besitzstand** im Lebensbereich Wohnen bei Eintritt ins AHV-Alter präzisiert;
- Ermöglichung, Leistungen der begleiteten Arbeit über das Referenzalter der AHV hinaus weiterzuführen.

Weitere Anpassungen betreffen die ambulante Wohnbegleitung, deren Leistungsprofil geschärft wird, indem Assistenzleistungen künftig grundsätzlich nicht mehr als Leistungen der Behindertenhilfe finanziert werden. Darüber hinaus werden die Qualitätsvorgaben für stationäre und ambulante Angebote differenzierter ausgestaltet, bestehende Unklarheiten im Antragsverfahren bereinigt und die gesetzliche Grundlage für die **Durchführung von Pilotprojekten** durch den Regierungsrat geschaffen.

Übersicht Leistungen			Weitere Leistungen			IFEG-Leistungen			Ambulante Leistungen			zusätzliche Leistungen			
Leistungen Behindertenhilfe	Kostendeckung Behindertenhilfe		INBES (im Rahmen der Bedarfsermittlung)		übrige weitere Leistung	Betreutes Wohnen	Betreute Tagesgestaltung	Begleitete Arbeit	Ambulante Wohnbegleitung	Ambulante Tagesgestaltung	Ambulante Arbeitsbegleitung ("Hauptleistung ABA")	Sonderbedarf	Zusatzbedarf		
			Beratung und Unterstützung	Begleitung/ Coaching ("Vorleistung ABA")	Beratungen, Treffpunkte, Bildungs- und Selbsthilfeangebote, etc.	Lebensbereich Wohnen	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Wohnen	Lebensbereich Tagesstruktur	Lebensbereich Tagesstruktur	Wohnen & Tagesgestaltung	Wohnen & Arbeit		
		personale Leistungen						Fachleistungen Assistenzleistung g	Fachleistungen Assistenzleistung	Fachleistungen Assistenzleistung g	Fachleistungen	Assistenzleistungen	Assistenzleistungen	Fachleistungen	Fachleistungen
		nicht personale Leistungen							nicht personale Leistungen	nicht personale Leistungen	Bereitschaftsleistung	nicht personale Leistungen	nicht personale Leistungen		
	Kostendeckung PmB (bzw. subs. EL)	personale Leistungen						Assistenzleistungen							
	nicht personale Leistungen						nicht personale Leistungen		nicht personale Leistungen						
Leistungen nach IVG/UVG/KVG	Subsidiarität (vorgelagerte Leistungen zur Behindertenhilfe)	personale Leistungen				Hilflosenentschädigung, Pflegeleistungen (KVG, UVG)	Pflegeleistungen (KVG, UVG)		Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)	Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)	Assistenzleistung und Pflegeleistung (IVG: Assistenzbeitrag, KVG, UVG, HE)				

Die Übersicht (Ratschlag, S. 4) zeigt die zentralen Neuerungen der Teilrevision des Behindertenhilfegesetzes (BHG). Im Mittelpunkt stehen die **Einführungen neuer ambulanter Leistungen**, der Ausbau spezialisierter Beratungsangebote sowie eine klarere Abgrenzung zwischen Leistungen der Behindertenhilfe und Assistenzleistung, die über andere Sozialversicherungssysteme finanziert werden.

Neu geschaffen werden insbesondere die Leistungen der ambulanten Tagesgestaltung sowie der ambulanten Arbeitsbegleitung (Supported Employment). Ergänzend dazu werden Beratungs- und Coachingleistungen eingeführt, welche Personen mit Behinderungen bei der Orientierung, der Stellensuche und dem Einstieg in den allgemeinen Arbeitsmarkt unterstützen sollen. Diese Leistungen werden als Vorleistungen innerhalb des Bedarfsermittlungsverfahrens erbracht.

Während die Behindertenhilfe weiterhin Fachleistungen in den Bereichen Wohnen, Tagesgestaltung und Arbeit finanziert, werden Assistenzleistungen künftig stärker von den Leistungen der Behindertenhilfe abgegrenzt. Im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung sollen Assistenzleistungen

grundsätzlich über vorgelagerte Sozialversicherungssysteme wie Ergänzungsleistungen, Hilflosenentschädigung oder Assistenzbeiträge der Invalidenversicherung finanziert werden. Die Behindertenhilfe konzentriert sich damit verstärkt auf fachliche, befähigende und teilhabeorientierte Unterstützungsleistungen.

Darüber hinaus wird zwischen stationären Angeboten nach IFEG und ambulanten Leistungen differenziert. Für die verschiedenen Leistungsformen gelten künftig angepasste Qualitätsvorgaben und Finanzierungsmodelle. Die Revision verfolgt insgesamt das Ziel, Menschen mit Behinderungen mehr Wahlfreiheit, Selbstbestimmung und gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen sowie ambulante und inklusive Unterstützungsformen zu stärken.

Ein besonderer Schwerpunkt der Revision liegt auf der ambulant begleiteten Arbeit im Sinne des Supported Employment. Damit greift die Vorlage die Anliegen aus dem Anzug Pfister auf. Ziel ist es Menschen mit Behinderung den Zugang zum allgemeinen Arbeitsmarkt zu erleichtern und die dafür notwendige Unterstützungs- und Begleitleistungen gesetzlich zu verankern. Für die detaillierten Ausführungen wird auf den Ratschlag verwiesen.

3.1 Abweichungen gegenüber dem Kanton Basel-Landschaft

Die Kommission nahm zudem Kenntnis von den Ergebnissen des Vernehmlassungsverfahrens in Basel-Landschaft. Die darin enthaltenen Anregungen und Rückmeldungen flossen in die Beratungen ein.

Im Rahmen dieses Verfahrens gingen Eingaben verschiedener Akteure ein, darunter der politischen Parteien, der SVA-Basel-Landschaft, des Verbands Soziale Unternehmen beider Basel (SUbB) sowie der Interessensgemeinschaft Private Koordination Psychiatrie (Prikop). Die Rückmeldungen wurden durch eine gemeinsame Fachgruppe von BKSD und WSU ausgewertet. Als Ergebnis der Vernehmlassung wurden dem Regierungsrat Basel-Landschaft zwei Anpassungen des § 14 BHG vorgeschlagen.

Diese betreffen einerseits den Zeitpunkt des Leistungsbeginns und andererseits die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug vor Abschluss der individuellen Bedarfsermittlung. Die erste Anpassung betrifft § 14 Abs. ^{1bis} BHG. Dabei wird auf den ursprünglich vorgesehenen Gefährdungsbegriff verzichtet, da dieser stark mit dem Kindes- und Erwachsenenschutzrecht verbunden ist und zu Auslegungsfragen führen kann. Künftig soll ein Leistungsbezug vor Abschluss der Bedarfsermittlung möglich sein, wenn dieser aufgrund von Schutzbedürftigkeit einer Person mit Behinderung zwingend erforderlich ist.

4. Vorgehen der Kommission

Der Grosse Rat hat am 15. Oktober 2025 den Ratschlag Nr. 25.1234.01 der Gesundheits- und Sozialkommission zum Bericht überwiesen. Die Kommission hat diesen an mehreren Sitzungen behandelt. In der ersten Sitzung wurde der Ratschlag durch den zuständigen Regierungsrat vorgestellt. Die weiteren Diskussionen wurden regelmässig durch den Regierungsrat und die Verwaltung begleitet.

4.1 Hearing

Der Kommission war es ein wichtiges Anliegen, auch die Haltung des Behindertenforums und des SUbB (Verband Soziale Unternehmen beider Basel) abzuholen, und führte deshalb am 05. März 2026 ein Hearing durch.

Das **Behindertenforum Basel**, vertreten durch dessen Präsidentin und den Geschäftsführer legte dar, dass der regierungsrätliche Entwurf, ausgenommen einiger weniger Änderungsanregungen, insbesondere bei §§ 10 und 14 BHG (vgl. Ziff 4.4.), grundsätzlich begrüsst werde. Besonders hervorgehoben werden die Stärkung der ambulanten Leistungen in den Bereichen Arbeit und Wohnen sowie die damit verbundenen Förderung von Selbstbestimmung, gesellschaftlicher Teilhabe und Wahlfreiheit von Menschen mit Behinderung. Positiv beurteilt werden vor allem die neuen Möglichkeiten der ambulanten Arbeitsbegleitung im regulären Arbeitsmarkt, zusätzlich weist das Behindertenforum darauf hin, dass die subsidiäre Ausgestaltung einzelner Leistungen für die betroffene Person mit zusätzlichen Anforderungen verbunden sein kann.

Kontrovers diskutiert wurden §§ 10 und 14 BHG. Das Behindertenforum lehnt die Einführung des Gefährdungsbegriffs ab, da dieser aus dem Erwachsenenschutzrecht stammt und im Bereich der Behindertenhilfe zu Unklarheiten führen könne. Stattdessen sollen Kriterien für dringliche Fälle auf Verordnungsebene geregelt werden. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die individuelle Bedarfsermittlung ein zentrales Instrument der Selbstbestimmung und Teilhabe darstellt und deshalb nicht durch zusätzliche gesetzliche Hürden erschwert werden sollte. Aus diesem Grund begrüsst das Behindertenforum die aufgrund der Vernehmlassung angepasste Baselbieter Formulierung. Jedoch wird auch hier der Begriff der «Schutzbedürftigkeit» kritisch betrachtet, da dieser aus Sicht des Behindertenforums nicht dem Selbstbestimmungsansatz der UNO-Behindertenrechtskonvention entspricht. Zudem wird darauf hingewiesen, dass der Begriff keinen Bezug zur zeitlichen Dringlichkeit eines vorgezogenen Leistungsbezugs herstellt. Das Behindertenforum regt an, stattdessen auf den Unterstützungsbedarf der betroffenen Person abzustellen.

Die Delegation des **SuB** beurteilt die Stossrichtung der Teilrevision ebenfalls positiv. Insbesondere werden der Ausbau ambulante Leistungen, die Flexibilisierung des Altersrücktritts in der begleiteten Arbeit sowie die Möglichkeit zur Durchführung von Pilotprojekten begrüsst. Die stärkere Abgrenzung von Assistenzleistungen wird grundsätzlich als nachvollziehbar erachtet, auch wenn sie für die betroffene Person mit einem erhöhten Koordinationsaufwand verbunden sein kann. Hinsichtlich der Änderungen in § 10 und 14 BHG spricht sich der SuB dafür aus, die bisherige Regelung des § 10 Abs. 3 BHG beizubehalten. Die Ergänzung von § 14 Abs. 1bis BHG wird kritisch beurteilt, da der Begriff der «Gefährdung» im vorliegenden Zusammenhang als wenig geeignet erscheint und rechtlich anders verwendet wird. Zudem wird befürchtet, dass die neue Regelung den Zugang zu Leistungen in dringenden Fällen erschwert, da die Bedarfsermittlung grundsätzlich abgeschlossen sein müsste, bevor Leistungen bewilligt werden können.

Die **Verwaltung** Basel-Stadt hält demgegenüber an der Einführung des § 14 Abs. 1bis BHG fest. Sie beurteilt die vom Behindertenforum vorgeschlagene offene Formulierung *«Ist ein sofortiger Leistungsbezug aufgrund des Unterstützungsbedarfs einer Person mit Behinderung zwingend erforderlich, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung ein Leistungsbezug bewilligt werden.»* kritisch und als kontraproduktiv. Wenn kein Unterstützungsbedarf vorliegt, würden Personen mit Behinderung auch keine Leistungen beantragen. Weder lässt sie ein sinnvolles Steuern zu, noch hilft sie, Teilhabe und Selbstbestimmung der Leistungsbeziehenden sowie ihre Autonomie von Leistungserbringenden zu fördern. Die Verwaltung teilt die Befürchtung vom SuB nicht, wonach die vorgeschlagene Regelung zu Verzögerungen beim Zugang zu notwendigen Leistungen führen könnte. Sie verweist darauf, dass für dringliche beziehungsweise sofort erforderliche Fälle bereits eine ausreichende rechtliche Grundlage besteht. Zudem werden derzeit in verschiedenen Bereichen beschleunigte Verfahren zur Bedarfsermittlung entwickelt und bis Ende Jahr erprobt. Nach Auffassung der Verwaltung kann dadurch sichergestellt werden, dass Personen mit Behinderungen auch in dringenden Situationen die erforderlichen Leistungen rechtzeitig erhalten. Die vom Behindertenforum vorgeschlagene, weiter gefasste Formulierung wird hingegen kritisch beurteilt, da sie aus Sicht der Verwaltung zusätzliche Präzisierungen und Einschränkungen auf Verordnungsebene erforderlich machen würden.

4.2 Eintreten

Die Kommission entschied sich schliesslich für Eintreten auf das Geschäft und Unterstützung der Vorlage mit einigen wenigen Änderungen resp. Präzisierungen, ohne damit die laufende Gesamtrevision der Verwaltungsverfahrensgesetzgebung bereits vorwegnehmen zu wollen.

Die **GSK** liess sich dabei von folgenden Argumenten leiten:

- betroffene Organisationen und Verbände haben ein positives Feedback zur Teilrevision gegeben;
- die Revision stärkt die ambulanten Leistungen in den Bereichen Arbeit, Wohnen und Tagesgestaltung und ermöglicht damit eine bedarfsgerechte Unterstützung ausserhalb von Institutionen;
- Menschen mit Behinderung erhalten mehr Möglichkeiten, selbst zu entscheiden, wie und wo sie wohnen, arbeiten oder ihren Alltag gestalten möchten;
- die Revision verfolgt konsequent das Ziel, Menschen mit Behinderung stärker in die Gesellschaft und den regulären Arbeitsmarkt einzubeziehen;
- der Unterstützungsbedarf endet nicht automatisch mit Erreichen des AHV-Alters;
- die Regierung erhält die Möglichkeit, neue Angebote und Unterstützungsformen zunächst befristet zu erproben;
- die Revision schafft mehr Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeiten zwischen Behindertenhilfe, Invalidenversicherung und Ergänzungsleistungen.

4.3 Verschiedene Diskussionspunkte

Aus der **Kommission** wurde die Frage aufgeworfen, für welche Personengruppen die ambulant begleitete Arbeit vorgesehen sei und ob überhaupt genügend Unternehmen bereit seien, Menschen mit Behinderung im regulären Arbeitsmarkt anzustellen.

Die **Verwaltung** führt dazu aus, dass derzeit rund 1'000 Personen Leistungen der begleiteten Arbeit (teilweise in einem Teilzeitpensum) beziehen, während rund 40 Personen davon ambulant begleitete Arbeit in Anspruch nehmen. Im Zentrum des Angebots stehe jedoch nicht primär die Vermittlung in bestimmte Arbeitsverhältnisse, sondern die Möglichkeit für Menschen mit Behinderung, ihre beruflichen Wünsche und Vorstellungen selbst zu formulieren und bei der Suche nach einer geeigneten Tätigkeit im allgemeinen Arbeitsmarkt die notwendige Unterstützung und Begleitung erhalten.

Durchaus bestehe eine Nachfrage von Unternehmen, die Menschen mit Behinderung einstellen möchten. Viele Arbeitgeber hätten jedoch Vorbehalte im Umgang mit möglichen Krisensituationen oder Unsicherheiten hinsichtlich der notwendigen Unterstützung. Genau hier setze das Konzept des Supported Employment an. Diese beschränke sich nicht auf die Begleitung und Befähigung der betroffenen Person, sondern umfasse auch die Unterstützung der Arbeitgebenden. Diese können sich bei Fragen oder Herausforderungen durch einen Jobcoach beraten und begleiten lassen.

Auf die Anschlussfrage, ob die Beratungsleistungen direkt durch die Behindertenhilfe erbracht würden oder ob diese durch externe Leistungserbringer erfolgen, führte die **Verwaltung** aus, dass die Leistungen nicht durch die Behindertenhilfe direkt erbracht werden, entsprechende Beratungs- und

Unterstützungsangebote vielmehr über Leistungsvereinbarungen mit anerkannten Institutionen sichergestellt würden. Bereits heute bestehen spezialisierte Beratungsstellen und die vorgesehenen Leistungen sollen durch Organisationen erbracht werden, die Erfahrung in Supported Employment haben. Dadurch kann eine fachkundige und zugleich unabhängige Beratung gewährleistet werden.

Auf die Frage nach wesentlichen Lücken und Risiken für die Betroffenen wurde von Seiten der **Institutionen** darauf hingewiesen, dass im Bereich der ambulanten Leistungen weiterhin gewisse Versorgungslücken bestehen, insbesondere zwischen klassischen Fachleistungen und ausführenden beziehungsweise unterstützenden Leistungen. Das Gesamtsystem der ambulanten Leistungen werde dadurch als relativ hochschwellig wahrgenommen. Im Bereich Arbeit hänge dies mit den Anforderungen des allgemeinen Arbeitsmarkts zusammen, während im Bereich Wohnen die vorgelagerten Sozialversicherungsleistungen eine zusätzliche Komplexität schaffen. Die Revision trage dazu bei, bestehende Lücken zu schliessen, indem zusätzliche Unterstützungsleistungen ermöglicht werden. Als Risiko wurde insbesondere der steigende Bedarf an qualifiziertem Personal genannt. Die neuen ambulanten Angebote beruhen zwar auf den Erfahrungen der vergangenen Jahre, gleichzeitig betreten die Kantone mit einzelnen Leistungsformen Neuland. Entsprechend lassen sich die langfristigen Auswirkungen und praktische Umsetzung nicht in allen Punkten abschliessend beurteilen.

Auf die Frage nach zusätzlichen administrativen Hürden wurde seitens der **Verwaltung** ausgeführt, dass durch die Revision keine wesentlichen neuen Belastungen für die Betroffenen erwartet werden. Im Gegenteil sollen die neu vorgesehenen unterstützenden Leistungen dazu beitragen, bestehende administrative Hürden abzubauen und den Zugang zu den Leistungen zu erleichtern.

4.4 Änderung gegenüber dem Ratschlag

Die Kommission hat gegenüber dem Ratschlag lediglich eine Änderung in §14 Abs. 1^{bis} vorgenommen. Die Kommission beantragt, für § 14 Abs. 1^{bis} die Formulierung zu übernehmen, die gestützt auf das Vernehmlassungsverfahren in der Baselbieter Vorlage vorgesehen ist.

Für die weiteren von der GSK gutgeheissenen Bestimmungen wird ohne weitere Ausführungen auf den Ratschlag verwiesen.

Die Änderung gegenüber dem Ratschlag wird **fett** und unterstrichen ausgewiesen. Für den detaillierten Vergleich zwischen den geltenden Bestimmungen, Ratschlag und Änderungen der GSK siehe Synopse im Anhang.

4.4.1 § 14 BHG – Bewilligung des Leistungsbezuges

Ratschlag	Antrag GSK
1 ^{bis} Kann eine Gefährdung der Person mit Behinderung nur durch sofortigen Leistungsbezug vermieden werden, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.	1 ^{bis} Ist ein sofortiger Leistungsbezug aufgrund der Schutzbedürftigkeit einer Person mit Behinderung zwingend erforderlich Kann eine Gefährdung der Person mit Behinderung nur durch sofortigen Leistungsbezug vermieden werden, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.

Abs. 1^{bis}

Die Kommission beschliesst einstimmig mit 12 Stimmen für den neu eingeführten § 14 Abs 1^{bis} BHG die vorgeschlagene Formulierung aus der Vernehmlassung Basel-Landschaft auch für Basel-Stadt zu übernehmen.

Im Zentrum der Diskussion standen die Voraussetzungen für einen Leistungsbezug vor Abschluss der individuellen Bedarfsermittlung. Die vom Regierungsrat BS vorgeschlagene Formulierung stellt dabei auf eine «Gefährdung» der Person mit Behinderung ab. Gegen diese Regelung wurden verschiedene Vorbehalte geäussert. Weitere Details unter Ziffer 4.

Als Reaktion auf die Vernehmlassung in **Basel-Landschaft** wurde die Formulierung angepasst. Anstelle des Gefährdungsbegriffs wird nun auf die «Schutzbedürftigkeit» einer Person mit Behinderung abgestellt. Damit soll eine direkte Anlehnung an die Begrifflichkeit des Kindes- und Erwachsenenschutzrechts vermieden werden.

Das **Behindertenforum** begrüsst zwar den Verzicht auf den Gefährdungsbegriff, erachtete jedoch auch den Begriff der Schutzbedürftigkeit als problematisch. Einerseits werde dieser ebenfalls in anderen Rechtsgebieten verwendet und könne paternalistisch wirken, andererseits fehle ihm der zeitliche Bezug zur Dringlichkeit der Situation. Das Behindertenforum schlug deshalb vor, auf den «Unterstützungsbedarf» einer Person mit Behinderung abzustellen.

Die **Verwaltung** von Basel-Stadt und Basel-Landschaft lehnte diesen Vorschlag ab. Sie argumentierte, dass jede Person, welche Leistungen der Behindertenhilfe beantrage, grundsätzlich einen Unterstützungsbedarf aufweise. Eine solche Formulierung würde den Ausnahmecharakter der Regelung verwässern und den Kreis der anspruchsberechtigten Personen zu weit öffnen. Aus Sicht der Verwaltung muss der vorzeitige Leistungsbezug auf besondere Situationen beschränkt bleiben. Deshalb wird an den zeitlichen Kriterien «dringlich» beziehungsweise «sofort erforderlich» festgehalten.

Seitens der **Kommission** wurde letztlich die nach der Vernehmlassung vorgeschlagene Baselbieter Variante als ausgewogenste Lösung beurteilt. Sie verzichtet auf den rechtlich vorbelasteten Gefährdungsbegriff, wahrt gleichzeitig aber den Ausnahmecharakter eines Leistungsbezugs vor Abschluss der Bedarfsermittlung. Nach Auffassung der Verwaltung schafft diese Lösung eine ausreichende rechtliche Grundlage für dringliche Fälle, ohne den Anwendungsbereich unnötig auszuweiten oder zusätzliche Einschränkungen auf Verordnungsebene erforderlich zu machen.

5. Beschlussfassung

Die Kommission **trat stillschweigend** auf die Vorlage ein. Vgl. Ausführungen unter Ziff. 4.2.

In der **Schlussabstimmung** beschloss die Kommission **einstimmig mit 12 Stimmen**, dem Grossen Rat **den bereinigten Beschlussentwurf** zu einer «Teilrevision des Behindertenhilfegesetzes» **zur Genehmigung zu unterbreiten**.

6. Antrag

Gestützt auf die obigen Ausführungen beantragt die Gesundheits- und Sozialkommission einstimmig, die Annahme des nachfolgenden Beschlussentwurfes.

Der vorliegende Bericht wurde von der Kommission mit Beschluss vom 20. August 2026 einstimmig mit 13 Stimmen genehmigt und hat deren Präsident zum Sprecher bestimmt.

Im Namen der Gesundheits- und Sozialkommission

Christian C. Moesch

Beilagen

- 1) Entwurf Grossratsbeschluss
- 2) Synopse

Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG)

Änderung vom [Datum]

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,

nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1234.01 vom 27. August 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.1234.02 vom 20. August 2026,

beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 ²⁾ (Stand 1. Januar 2017) wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (neu)

⁴ Personen mit Behinderung, die das Referenzalter der Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) erreicht haben, gelten im Lebensbereich Wohnen als Personen mit Behinderung für die unmittelbar vor Erreichen des Referenzalters der AHV bezogenen Leistungen der Behindertenhilfe, solange der behinderungsbedingte Bedarf damit angemessen gedeckt werden kann und der altersbedingte Pflegebedarf nicht überwiegt. Im Lebensbereich Tagesstruktur richten sich die Leistungen grundsätzlich in Art, Dauer und Umfang auf die Gleichstellung von Personen mit und ohne Behinderung im AHV-Alter aus.

⁵ Bei Leistungen in anerkannten Werkstätten sowie Leistungen, die der sozialen Teilhabe im Bereich Arbeit dienen, kann der Leistungsbezug gestützt auf eine erneute Bedarfsabklärung über das Referenzalter hinaus bis zur Vollendung des 70. Lebensjahrs ausgedehnt werden. Dabei können maximal die Leistungen zum Zeitpunkt des Erreichens des Referenzalters bezogen werden.

§ 5 Abs. 1

¹ Im Sinne dieses Gesetzes gelten als:

e) **(geändert)** Ambulante Leistungen:

1. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Wohnen, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG in selbstständigen Wohnformen erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen, Assistenz und Bereitschaftsdienst erfolgen, wobei Assistenzleistungen auch von nicht anerkannten Leistungserbringenden erbracht werden können.
2. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Arbeit erbracht werden und die ambulante Begleitung bei einem eigenständigen Anstellungsverhältnis im allgemeinen Arbeitsmarkt umfassen. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.
3. **(neu)** Leistungen von anerkannten Leistungserbringenden im Lebensbereich Tagesstruktur, die ausserhalb von anerkannten Institutionen gemäss IFEG im Bereich Tagesgestaltung erbracht werden. Die Begleitung kann in Form von Fachleistungen und Assistenz erfolgen.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Personale Leistungen umfassen die behinderungsbedingt notwendigen Leistungen der Betreuung und Begleitung an die Person mit Behinderung.

²⁾ SG 869.700

§ 9 Abs. 1 (geändert)

¹ Die weiteren Leistungen umfassen die Beratung, Begleitung und Unterstützung der Personen mit Behinderung bei der Ermittlung des individuellen Bedarfs. Sie unterstützen die Personen mit Behinderung in der sozialen Teilhabe und ermöglichen ihnen, die ihnen zustehenden individuell bemessenen Leistungen ihrem Bedarf entsprechend in Anspruch zu nehmen.

§ 10 Abs. 3 (geändert)

³ Die Durchführung des Verfahrens ist Voraussetzung für den Bezug von individuell bemessenen Leistungen. Vorbehalten bleibt § 14 Abs. 1^{bis}.

§ 13 Abs. 1, Abs. 4 (aufgehoben)

¹ Im Rahmen der zugewiesenen Bedarfsstufe sind Personen mit Behinderung im Wohnsitzkanton sowie im örtlichen Geltungsbereich der IVSE grundsätzlich frei in der Wahl der Leistungserbringenden, wobei

- a) **(geändert)** eine Anerkennung der Leistungserbringenden gemäss § 27 vorausgesetzt wird, mit Ausnahme des Bezugs von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung;

⁴ *Aufgehoben.*

§ 14 Abs. 1^{bis} (neu), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (geändert), Abs. 5^{bis} (neu), Abs. 5^{ter} (neu), Abs. 6 (geändert), Abs. 7 (geändert)

^{1bis} Ist ein sofortiger Leistungsbezug aufgrund der Schutzbedürftigkeit einer Person mit Behinderung zwingend erforderlich, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen kann nur bewilligt werden:

- a) **(neu)** wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens zwölf Monate im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte und
- b) **(neu)** wenn nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war.

^{5bis} Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur kann bewilligt werden:

- a) wenn nicht ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE für den Lebensbereich Wohnen zuständig ist und
- b) wenn bei Wohnsitznahme im Kanton Basel-Stadt eine allfällige Karenzfrist abgelaufen ist. Für die Festlegung der Karenzfrist ist der Regierungsrat zuständig.

^{5ter} Vorbehalten zu Abs. 5 und 5^{bis} bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2.

⁶ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezuges eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs.

⁷ Personen, die während dem Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt des definitiven Rentenentscheides der Invalidenversicherung die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt bei einem positiven Rentenentscheid der Invalidenversicherung gemäss Abs. 6, frühestens aber ab Beginn der Rente.

§ 18 Abs. 1 (geändert), Abs. 1^{bis} (neu)

¹ Die Kosten der personalen Leistungen werden unter Vorbehalt von § 20 und Abs. 1^{bis} durch die Kantonsbeiträge gedeckt.

^{1bis} Assistenzleistungen für ambulantes Wohnen werden nicht durch Kantonsbeiträge finanziert. Vorbehalten bleibt § 21 Abs. 1.

§ 21 Abs. 1 (geändert)

¹ Sofern die Person mit Behinderung keine oder reduzierte Ergänzungsleistungen erhält und ihre finanzielle Leistungskraft nicht ausreicht, gewährt ihr der Kanton Beiträge zur Deckung des behinderungsbedingten Bedarfs bei nicht personalen Leistungen und Assistenz für ambulantes Wohnen.

§ 23 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Kanton gewährleistet mit Betriebsbeiträgen an Leistungserbringende die Beratung, Begleitung und Unterstützung im Rahmen des Verfahrens zur individuellen Bedarfsermittlung.

§ 26 Abs. 2^{bis} (neu)

^{2bis} Leistungserbringende von Assistenzleistungen im Bereich der ambulanten Wohnbegleitung unterliegen nicht den allgemeinen Anforderungen gemäss § 26 Abs. 1 und 2.

§ 27 Abs. 1 (geändert)

¹ Das Vorliegen einer Anerkennung ist Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen an die leistungserbringenden Wohnheime, Werkstätten und Tagesstätten sowie an die ambulanten Leistungserbringenden in den Lebensbereichen Wohnen und Tagesstruktur für mehr als drei Personen mit Behinderung.

§ 30a (neu)

Anerkennung von ausserkantonalen ambulanten Leistungsangeboten

¹ Leistungserbringende für ambulante Leistungen, welche vom Kanton Basel-Landschaft gemäss Behindertenhilfegesetzgebung anerkannt worden sind, gelten für den Kanton Basel-Stadt ebenfalls als anerkannt.

² Zur Anerkennung von Leistungserbringenden ambulanter Leistungen anderer Kantone können entsprechende Vereinbarungen abgeschlossen werden.

³ Der Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Kantonen gemäss Abs. 2 obliegt dem zuständigen Departement.

§ 35 Abs. 2 (geändert)

² Die für die Bedarfsplanung notwendigen Daten der Bedarfsermittlung werden ihr durch die Institutionen gemäss IFEG, die Leistungserbringenden ambulanter Leistungen und die Abklärungsstelle in anonymisierter Form zur Verfügung gestellt.

§ 36 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Leistungserbringenden der weiteren Leistungen stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten in anonymisierter Form zur Verfügung. Die Personen mit Behinderung stellen auf Anfrage die zur Bedarfsplanung notwendigen Daten zur Verfügung.

§ 37a (neu)

Pilotprojekte

¹ Der Kanton kann auf der Basis der Bedarfsplanung befristete Pilotprojekte durchführen, um neue Leistungsarten, Abgeltungsformen oder Steuerungsinstrumente zu erproben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Synopse Behindertenhilfegesetz

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SG Nummern)

Neu: –
Geändert: **869.700**
Aufgehoben: –

Ratschlag	Antrag GSK
	Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG)
	<i>Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt,</i> nach Einsichtnahme in den Ratschlag des Regierungsrates Nr. 25.1234.01 vom 27. August 2025 sowie in den Bericht der Gesundheits- und Sozialkommission Nr. 25.1234.02 vom [Datum], <i>beschliesst:</i>
	I.
	Gesetz über die Behindertenhilfe (BHG) vom 14. September 2016 (Stand unbekannt) wird wie folgt geändert:
§ 14 Bewilligung des Leistungsbezugs ¹ Die Person mit Behinderung beantragt beim zuständigen Departement die Bewilligung des Leistungsbezugs.	

Ratschlag	Antrag GSK
^{1bis} Kann eine Gefährdung der Person mit Behinderung nur durch sofortigen Leistungsbezug vermieden werden, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden. ² Bei einem gewünschten ausserkantonalen Leistungsbezug ist zudem ein Gesuch des Standortkantons betreffend Kostenübernahme notwendig. ³ Das zuständige Departement prüft den Antrag, weist den ermittelten Bedarf einer Bedarfsstufe zu und bewilligt den Leistungsbezug bzw. lehnt diesen ab. ⁴ ... ⁵ Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Wohnen kann nur bewilligt werden: a) wenn die Person mit Behinderung unmittelbar vor dem erstmaligen Leistungsbezug mindestens zwölf Monate im Kanton Basel-Stadt Wohnsitz hatte und b) wenn nicht ein anderer Kanton in dieser Zeit nach Massgabe der IVSE zuständig war. ^{5bis} Der Bezug von ambulanten Leistungen im Lebensbereich Tagesstruktur kann bewilligt werden: a) wenn nicht ein anderer Kanton nach Massgabe der IVSE für den Lebensbereich Wohnen zuständig ist und b) wenn bei Wohnsitznahme im Kanton Basel-Stadt eine allfällige Karenzfrist abgelaufen ist. Für die Festlegung der Karenzfrist ist der Regierungsrat zuständig. ^{5ter} Vorbehalten zu Abs. 5 und ^{5bis} bleiben Regelungen gemäss § 38 Abs. 2.	^{1bis} Kann eine Gefährdung Ist ein sofortiger Leistungsbezug aufgrund der Schutzbedürftigkeit einer Person mit Behinderung nur durch sofortigen Leistungsbezug vermieden werden zwingend erforderlich, so kann vor Abschluss der Bedarfsermittlung der Leistungsbezug bewilligt werden.

Ratschlag	Antrag GSK
⁶ Die Bewilligung erfolgt ab Bezug der Leistung, frühestens ab Beginn des Monats, in dem der Antrag auf Bewilligung des Leistungsbezuges eingereicht worden ist, und endet mit Ablauf der Bewilligung oder mit Beendigung des Leistungsbezugs. ⁷ Personen, die während dem Antragsverfahren für eine Rente der Invalidenversicherung das Verfahren zur individuellen Bedarfsermittlung durchlaufen haben, können ab dem Zeitpunkt des definitiven Rentenentscheides der Invalidenversicherung die Bewilligung des Leistungsbezugs beantragen. Die Bewilligung erfolgt bei einem positiven Rentenentscheid der Invalidenversicherung gemäss Abs. 6, frühestens aber ab Beginn der Rente.	
	II.
	<i>Keine Änderung anderer Erlasse.</i>
	III.
	<i>Keine Aufhebung anderer Erlasse.</i>
	IV.
	Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum und der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. [Behörde]

